



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 41

Rostock, 09.07.2025

Zweite Satzung zur Änderung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 8. Juli 2025

**Zweite Satzung zur Änderung der
Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
an der Universität Rostock**

vom 8. Juli 2025

Aufgrund von § 51 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 5. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2023), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 4. April 2025 geändert wurde, wird die wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Akademische Senat wählt für die Bereiche (a) der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, (b) der Ingenieurwissenschaften, (c) der Naturwissenschaften und (d) der Medizin insgesamt sechs Ombudspersonen, um Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen. Die Wahl soll unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses erfolgen. Die Ombudspersonen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen unter den Ombudspersonen findet für die laufende Amtsperiode 2025 bis 2028 eine nachträgliche Wahl von bis zu zwei Professorinnen oder promovierten akademischen Mitarbeiterinnen als Ombudspersonen statt, welche die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock erfüllen. Ihre Amtszeit endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl und der Bestellung mit Ablauf der Amtszeit der bereits bestellten Ombudspersonen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2025

Rostock, den 8. Juli 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer